

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 7 (1915)

Heft: 5

Buchbesprechung: Literatur

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

so dass sich der verteilbare Reingewinn auf 470,920 Fr. beläuft. Hiervon werden dem ordentlichen Reservefonds 25,000 Fr., dem Wohlfahrtsfonds 8288 Fr. und dem Baureservefonds 160,000 Fr. zugewiesen, wodurch sich der ordentliche Reservefonds auf 145,000 Fr., der Wohlfahrtsfonds auf 160,000 Fr. und der Bau-Reservefonds auf 300,000 Fr. erhöht. Die Gratifikationen an die Beamten der Gesellschaft betragen 12,000 Fr. Die auf das Aktienkapital von 2½ Millionen Fr. auszubezahlende Dividende wurde auf 10 Prozent festgesetzt. 15,632 Fr. werden auf neue Rechnung vorgetragen. Bis zum Schlusse des Geschäftsjahrs wurden für Neubauten 170,017 Fr. und für ein neues Bohrloch in Schweizerhall 12,778 Fr. ausgegeben.

Chemische Fabrik vormals Sandoz in Basel. Der Generalversammlung wird die Verteilung einer Dividende von 14 Prozent vorgeschlagen, wie in den letzten drei Jahren. Aktienkapital zwei Millionen Franken.

Zentralschweizerische Kraftwerke A.-G., Luzern. Die Dividende auf die Vorrechtsaktien wird für 1914 mit 6 Prozent, für die Stammaktien mit 5 Prozent vorgeschlagen, beides wie im Vorjahr.

A.-G. Baugeschäft Chur vorm. Ulrich Trippel, Chur und Arosa. Für das Geschäftsjahr 1914 gelangt eine Dividende von 4 Prozent gegen je 5 Prozent in den drei Vorjahren zur Ausrichtung.

Amtsersparniskasse Oberhasli. Die jüngste Generalversammlung war von 33 Mitgliedern besucht. Sie genehmigte Bericht und Jahresrechnung pro 1914 und beschloss, den Reingewinn von 21,373.31 Fr. nach den Anträgen des Verwaltungsrates zu verteilen. Die Stammanteilinhaber erhalten eine Dividende von fünf Prozent. Für Vergabungen wurden 600 Fr. bestimmt und für dubiose Forderungen zum vornherein 12,000 Fr. abgeschrieben. Dem Bilanzkonto ist zu entnehmen, dass die Einlagen, inbegriffen Kassascheine, 2,336,000 Fr. betragen. Die Bilanzsumme beträgt 3,125,000 Fr. und der Reservefonds 127,000 Fr., ferner bestehen noch 12,500 Fr. Spezialreserven. Trotz den im Berichtsjahre erhöhten Bankzinsen hielt es der Verwaltungsrat in Anbetracht der gegenwärtigen schwierigen Geschäftslage für angezeigt, den Schuldern gegenüber den Zins nicht zu erhöhen, was allerdings den Reingewinn etwas nachteilig beeinflusst hat.

Compagnie genevoise des Tramways électriques in Genf. Der Generalversammlung der Aktionäre vom 25. Juni wurde für das letzte Betriebsjahr eine Dividende von 3½ Prozent auf das 12 Millionen Franken betragende Aktienkapital vorgeschlagen (gegen 4½ Prozent 1913, 4 Prozent 1910—1912, 2 Prozent 1909). Die Betriebseinnahmen bestritten 1914 Fr. 2,993,258 (1913 Fr. 3,234,215).

Aktiengesellschaft «Columbus» für elektrische Unternehmungen in Glarus. Der Prospekt für das sechsprozentige Anleihen des Jahres 1915 von 5 Millionen ist nunmehr erschienen. Das Anleihen stellt einen Teilbetrag eines gemäss Verwaltungsratsbeschluss kreierten Anleihens von 10 Millionen Franken dar. Das gegenwärtig begebene Aktienkapital dieser Trustgesellschaft für elektrische Anlagen beträgt 20 Millionen Franken, worauf 17 Millionen einbezahlt sind.

Unabhängigkeit der Schweizer Kapitalisten.

Wie die «Basler Nachrichten» vernehmen, beabsichtigen die Deutschen Solvay-Werke gegenüber den Verenigten schweizerischen Rheinsalinen über der neuen schweizerischen Soda-fabrik einen Prozess anzustrengen oder haben einen solchen schon eingeleitet, weil die Verenigten schweizerischen Rheinsalinen den Deutschen Solvay-Werken gegenüber vertraglich verpflichtet seien, noch auf eine Anzahl Jahre hinaus in der Schweiz keine

Sodafabrik zu errichten und im Falle, dass eine solche von einer andern Saline errichtet würde, sie zu bekämpfen.

Wenn das mit dem Vertrag stimmt, dann haben wir einen neuen Beweis für den Unabhängigkeitssinn unserer Industrieunternehmungen. Dabei ist nicht zu vergessen, dass bei den Rheinsalinen eine ganze Anzahl Kantone wenigstens finanziell beteiligt sind, was offenbar nicht hindert, solche Musterverträge abzuschliessen.

Die finanzielle Lage der Postverwaltung.

Vom 23. bis 26. Juni tagten in Bern unter dem Vorsitz des Oberpostdirektors die Abteilungschefs der Oberpostdirektion und die Kreispostdirektoren. Aus den Mitteilungen des Oberpostdirektors ergibt sich, dass trotz der auf den 1. Februar 1915 in Kraft getretenen Taxerhöhungen infolge des ausserordentlichen Verkehrsrückgangs die finanzielle Lage der Postverwaltung eine derart ungünstige ist, wie nie seit der Zentralisation des schweizerischen Postwesens im Jahre 1849. Für die Monate Januar bis Mai 1915 ergibt sich gegenüber dem Vorjahr einzig aus dem Wertzeichenverkauf ein Einnahmeausfall von 4,200,000 Fr. Nimmt man an, dass die normalen Zeiten, mit Hinzurechnung der erwähnten Taxerhöhungen und gestützt auf das Rechnungsergebnis 1913/14, eine Mehreinnahme von 1,800,000 Fr. gegenüber dem Vorjahr hätte eintreten sollen, so beträgt der Ausfall für die ersten fünf Monate des laufenden Jahres allein rund Fr. 6,000,000. Die Kouferenz würde es deshalb begrüssen, wenn die Frage der Einschränkung der Portofreiheit verwirklicht werden könnte. Die Konferenz war einstimmig der Meinung, dass erneut mit allen Mitteln auf möglichste Verminderung der Betriebskosten zu dringen sei und dass alle Neuerungen, die Mehrausgaben zur Folge hätten, auf bessere Zeiten zu verschieben seien; ferner wurden verschiedene Massnahmen besprochen, wodurch eine Mehreinnahme für die Postverwaltung erzielt werden könnte. Im weiteren wurden Vereinfachungen im Verwaltungs- und Betriebsdienst beraten.



Literatur.

Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 18. Juni 1914. Textausgabe mit Einleitung und Sachregister von Dr. Fritz Studer, Nationalrat. (101 S.) 8° broschiert 2 Fr., geb. in Lwd. Fr. 2.80. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Das am 17. und 18. Juni 1914 von den eidgenössischen Räten angenommene Fabrikgesetz hat wegen des Ausbruches des europäischen Krieges noch nicht in Kraft gesetzt werden können. Aber trotzdem dürfte die vorliegende Textausgabe in den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer willkommen sein. In einer Einleitung schildert Herr Nationalrat Dr. F. Studer die Entwicklung der schweizerischen Fabrikgesetzgebung und hebt insbesondere die Punkte hervor, in denen das neue Gesetz vom bisherigen Recht abweicht. Dann folgt der Text des neuen Fabrikgesetzes, und den Schluss bildet ein alphabetisches Sachregister, bei dessen Bearbeitung die grösste Sorgfalt verwendet worden ist. So gibt denn dies in handlichem Taschenformat herausgegebene Buch allen Interessenten die Möglichkeit, sich in allen auftauchenden Fragen sofort zu orientieren und sich genau darüber Rechenschaft zu geben, was für Veränderungen das nach Beendigung des europäischen Krieges in Kraft tretende schweizerische Fabrikgesetz bringt.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

